

# GEMEINDE NETPHEN

DER GEMEINDEDIREKTOR



Gemeinde Netphen - Postfach 1155 + 1165 - 57235 Netphen

57250 Netphen  
Rathaus Amtsstraße 2 + 6  
Telefon: Vermittlung (02738) 6030  
Telefax: (02738) 603125  
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.15 - 12.00 Uhr  
Mo. nachmittags 13.45 - 15.45  
Do. nachmittags 13.45 - 16.45

An den  
Landtag Düsseldorf  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Auskunft erteilt:

Frau Blöcher

	Durchwahl	Zimmer
(02738) 603 -	104	308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Datum

S II - Bl/Bc

25. April 1994

## Resolution zur Neugestaltung des Landschaftsgesetzes NW (LG NW), hier insbesondere die Streichung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NW 1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Netphen hat in seiner Sitzung vom 21.04.1994 einstimmig (bei 2 Enthaltungen) die in der Anlage beigefügte Resolution zur Änderung des Landschaftsgesetzes verabschiedet. Die beigefügte Resolution übersende ich Ihnen zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen


I. V.

  
Blöcher)  
Beigeordnete

Anlage

CDU-FRAKTION - 5902 NETPHEN

Ansprechpartner:

 J.J.94

5902 Netphen, den 03.03.94

Betr.: Ratssitzung am 3.3.94  
-----

Die CDU-Fraktion beantragt zu dem TOP 14 ÖT, der Rat der Gemeinde Netphen möge folgende Resolution beschließen:

"Das Land Nordrhein-Westfalen nutzt die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu einer umfassenden Neugestaltung des Landschaftsgesetzes NW (LG NW), um erhebliche Einschnitte in das bis zum 31.12.93 gültige Baurecht und Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen.

Der Rat der Gemeinde Netphen stellt fest, daß die Auswirkungen dieser Änderungen, insbesondere die Verpflichtung der Bauherren, DM 25,-- pro qm versiegelter und überbauter Grundstücksfläche zu zahlen, zu einer unzumutbaren Belastung führen.

Für völlig überzogen halten wir den Passus des Gesetzes, der Wohnhäuser in Zukunft als Belastung und Eingriff in die Natur ausweist und damit eine Zahlungspflicht bedingt (§ 4 (3) Nr. 4 des LG NW wurde gestrichen).

Wenn auch diese Angelegenheit für bestimmte Bereiche bei einer Bauantragstellung bis zum 30.04.98 ausgesetzt wird, bleibt doch festzustellen, daß die Neuregelung letztlich voll zu Lasten bauwilliger Bürger bzw. ihrer Mieter geht.

Die im Gesetz aufgezeigten Ausgleichsmöglichkeiten, um von der Zahlung teilweise oder vollständig befreit zu sein, führen eher zu wesentlich größerer Unsicherheit beim Bürger und zu erheblich mehr Verwaltungsaufwand, Auslegungstreitigkeiten und Bürokratie bei den Baugenehmigungsbehörden.

Wir fordern den Landtag NW und insbesondere die heimischen Abgeordneten Reinhardt, Mernizka, Moritz und Tschoeltsch auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesen bürgerfeindlichen Abschnitt des Landschaftsgesetzes NW im parlamentarischen Verfahren zu revidieren.

In der heutigen Zeit ist es vordringliche Aufgabe der Politik, die Schaffung von Wohnraum zu fördern, nicht aber neue Hindernisse aufzubauen und Bauwilligen nicht hinnehmbare Verordnungen zuzumuten."